

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

An
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

**Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Straße 69
66625 Nohfelden**

Handy: 0172/ 6840 799
E-Mail: geschaeftsstelle@djg.de

Nohfelden, den 24.01.2024

Aktenzeichen: 411302#00002#0001

Stellungnahme der DJG zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sowie zur Tatprovokation“

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

zu dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz wird seitens der Deutschen Justiz-Gewerkschaft wie folgt Stellung bezogen:

I. Das BMJ hat sich mit dem beabsichtigten Gesetzesvorhaben zum Ziel gesetzt, die strafprozessualen Regelungen zum Einsatz von Verdeckten Ermittlern zu verschärfen, den Einsatz von bestimmten V-Personen gesetzlich zu regeln und richterlicher Kontrolle zu unterwerfen, den Zeugenschutz für diesen Personenkreis anzupassen und eine Berichtspflicht gegenüber dem Parlament einzuführen. Ferner soll die Bestimmung zu rechtswidrigen Taten durch den vorgenannten Personenkreis in beschränktem Umfang für rechtmäßig erklärt werden, in den übrigen Fällen jedoch zu einer Straflosigkeit des Täters führen. Hierdurch soll durch klar definierte Einsatzvoraussetzungen ein angemessener Ausgleich im Spannungsfeld von effektiver Strafverfolgung und rechts-staatlich gebotener Transparenz und Kontrolle geschaffen werden.

II. Nach Auffassung der DJG besteht vorliegend kein zwingender Bedarf für ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Insbesondere ist das im Referentenentwurf herangezogene Zitat aus 1BvR 966/09 zum präventiven Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Personen ergangen. Der Entwurf überträgt einige Grundsätze dieser Entscheidung ohne Differenzierung auf die repressive Strafverfolgung und vermengt dabei zwei verschiedene Rechtsbereiche.

Der Gesetzesentwurf errichtet weitere bürokratische Hürden insbesondere im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Aber auch im Strafverfahren wird das Vorhaben erhebliche Personalressourcen binden, deren Ersatz auch bei Auf-

wendung hierfür zusätzlich notwendiger Haushaltsmittel angesichts der absehbaren Pensionierungswelle in der deutschen Justiz kaum möglich sein wird. Die vorgesehenen Richtervorbehalte, die Benachrichtigungs- und Berichtspflichten binden Personal und erfordern zusätzliche Sachmittel. Bei der Ablehnung von Anträgen gehört es zum gesetzlichen Auftrag der Staatsanwaltschaften, im Rechtsmittelverfahren zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung zu erwirken. Die Fernwirkung der Neuregelungen werden sich vor allem in einer verstärkten Inanspruchnahme der Revisionsverfahren zeigen, in denen zuvörderst die Verteidiger in meist gegenteiliger Intention zur Staatsanwaltschaft aber mit

derselben Absicht des Erreichens einer konkreten Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte agieren werden. Der Aufwand insbesondere für die Bundesländer wird damit erheblich. Entgegen der rein formelhaften Wendung im Referentenentwurf, es seien für die Verwaltung keine Mehrkosten zu erwarten, trifft das Gegenteil zu. Die mit dem beabsichtigten Gesetz verbundenen Mehraufwendungen für Personal- und Sachkosten dürften sich primär zu Lasten der Ermittlungstätigkeit auswirken. Insoweit ist absehbar, dass die beabsichtigten Regelungen die Aufklärung von Straftaten behindern und zum Teil zur Nicht-Ahndung auch von erheblichen Verbrechen insbesondere im Bereich organisierter und struktureller Kriminalität führen werden.

1. Verdeckte Ermittler

Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern ist bislang in §§ 110a ff. StPO geregelt. Die Vorschriften haben sich bewährt. Sie werden konkretisiert durch die sowohl für die Polizei als auch für die Staatsanwaltschaften verbindlichen Regelungen der RiStBV.

Kern der nun vorgesehenen Beschränkung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern ist die Bestimmung, den Einsatz von vornherein „so zu planen und auszuführen, dass ein Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson oder Dritter insoweit ausgeschlossen wird, als sich dieses mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt. Je mehr der Einsatz insgesamt von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist, desto eher muss er von vornherein unterbleiben“ (S. 6 des Referentenentwurfs). Damit dürften Einsätze Verdeckter Ermittler z.B. im Falle von Clan-Kriminalität de facto ausgeschlossen sein. Gerade bei den familiären Verflechtungen in diesem Bereich erscheint ein vorheriger Ausschluss jeglichen – auch ungewollten – Eindringens auch in den Kernbereich privater Lebensführung kaum möglich.

Das Bundesverfassungsgericht ist dabei wesentlich zurückhaltender in der Bewertung, wann ein solcher Sachverhalt rechtsstaatlich zu beanstanden ist: „Wann im Einzelfall [eine durch behördliches Handeln, d. Uz.] ausgelöste Beeinträchtigung der Beweiserhebung rechtsstaatlich nicht zu beanstanden ist, lässt sich nicht abstrakt festlegen. Erst bei sorgfältiger Abwägung der im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter und entsprechender Würdigung des gesamten Sachverhalts wird sich ein zutreffendes Urteil finden lassen“ (BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1981 – 2 BvR 215/81 –, BVerfGE 57, 250-295, Rn. 80). Der StPO-E stellt hingegen Paradigmen an die Stelle der vom Bundesverfassungsgericht für ausreichend gehaltenen sorgfältigen Abwägungen bei gebotener Einzelfallbetrachtung. Aus der Sicht

praktischer Kriminalitätsbekämpfung erscheint die Errichtung weiterer Ermittlungshürden höchst problematisch, in verfassungsrechtlicher Hinsicht erscheint dies nicht geboten.

2. V-Leute

Der Referentenentwurf orientiert sich hinsichtlich des Einsatzes von V-Leuten zunächst an den bestehenden Regelungen der RiStBV. Das Bedürfnis, die Richtlinien in die StPO aufzunehmen, steht dabei im Ermessen des Gesetzgebers. Allerdings wird auch hierdurch weitere Bürokratie geschaffen, nicht abgebaut. Die Maßnahme löst weitere Personal- und Sachkosten aus; die erforderlichen Mehraufwendungen insbesondere einer Richterbefassung dürften allein aufgrund ihres Aufwandes zu einem vermehrten Absehen von derartigen Maßnahmen führen.

Immerhin bleibt die Unterscheidung zwischen Informanten und V-Leuten bestehen, wobei eine unregelmäßige Grauzone besteht im Bereich von Informanten, die nicht gezielt polizeilich geführt werden, wohl aber regelmäßig der Polizei Informationen zukommen lassen.

3. Zeugenschutz

Die rechtsstaatliche Fürsorgepflicht gebietet ohne Zweifel den Schutz des Zeugen vor einer Lebens- oder Leibesgefahr, in die er durch die Mitwirkung in einem Strafverfahren geraten kann (siehe statt aller: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., Vor § 48, Rn. 10 m.w.N.). Dieser Zeugenschutz steht in einem Spannungsverhältnis zu Beschuldigtenrechten im Rahmen der Beweisaufnahme. Die Regelung dieses Spannungsverhältnisses bedarf sorgfältigster Abwägungen, die Pauschalierungen – auch durch den Gesetzgeber – kritisch erscheinen lassen. Dies gilt erst recht bei der Feststellung der materiellen Wahrheit. An der Verfassungsmäßigkeit der geplanten Neuregelung bestehen daher Zweifel. Bereits *de lege lata* ist „ein persönlich gefährdeter Zeuge auf dem Weg zum Gericht und zurück sowie im Gericht selbst vor Anschlägen auf sein Leben zu schützen, wobei die für die Sicherheit des Zeugen zuständigen Stellen alle der Bedeutung der Beweisaufnahme entsprechenden Anstrengungen zu unternehmen haben, um die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung zu ermöglichen (vgl. BGHSt 29, 109 (113)). Das Gericht darf ferner zusichern, dass der gefährdete Zeuge im Falle seiner Identitätsänderung seinen gegenwärtigen Namen nicht anzugeben braucht, wenn nur so eine Vernehmung erreicht werden kann (vgl. BGHSt 29, 109 (113)).

Erst wenn derartige Vorkehrungen nicht hinreichen, um das vorhandene sachnähere Beweismittel vollständig in die Hauptverhandlung einführen zu können, kommt ersatzweise ein Rückgriff auf das weniger sachnahe Beweismittel in Frage. Demgemäß wird sich vor der Verwertung der Niederschrift über eine nichtrichterliche Vernehmung oder einer Urkunde, die von der Beweisperson stammende schriftliche Äußerungen enthält, aufdrängen, den Zeugen zunächst unter besonderen Vorkehrungen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernehmen zu lassen (BGHSt 29, 109 (113); BGH, Urteil vom 5. März 1980 - 3 StR 18/80 (L) -; BGH, NJW 1980, S 2088; BGH, Beschluß vom 9. Juni 1980 - 3 StR 132/80 (L)). Die kommissarische Vernehmung darf notfalls auch unter Ausschluss des Angeklagten und seines Verteidigers stattfinden, wenn anders die einer richterlichen Vernehmung entgegenstehenden Gründe nicht ausgeräumt werden können (vgl. BGH, NJW 1980, S 2088). Kann ausnahmsweise auch unter diesen Vorkehrungen eine richterliche Vernehmung ohne Beeinträchtigung überwiegender entgegenstehender Belange nicht stattfinden, so ist eine

schriftliche Befragung nicht schon von vornherein ausgeschlossen, denn sie bietet zur Aufklärung der Wahrheit unter Umständen weitergehende Möglichkeiten, als wenn auf derartige Informationen überhaupt verzichtet werden müsste" (BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1981 – 2 BvR 215/81 –, BVerfGE 57, 250-295, Rn. 81).

4. Bestrafungsverbot

Mit der Einführung eines Verfahrenshindernisses bei unerlaubt tatprovokierendem Verhalten von V-Leuten schlägt sich der Referentenentwurf im Rechtsstreit zwischen Bundesverfassungsgericht und BGH einerseits, dem EGMR andererseits, auf die Seite der europäischen Richter. Diese einseitige Parteinahme erfolgt ohne Not und gegen die Prinzipien der Strafprozessordnung, die in rechtswidrigem polizeilichen Handeln kein Prozesshindernis sieht, sondern das rechtswidrige Verhalten nach den Grundsätzen von Beweisverwertungsverböten auflöst. Dem deutschen Verfassungsrecht ist gerade kein Rechtssatz zu entnehmen, dass die durch eine rechtsfehler-hafte Erhebung gewonnenen Beweise stets als unverwertbar gelten müssten (KK-StPO, StPO vor § 48 Rn. 20, beck-online), erst recht stellt die rechtsfehlerhafte Erhebung als solche auch kein Prozesshindernis dar. Nach den Prinzipien des Verfahrensrechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes betreffen Rechtsfehler stets nur die jeweils unzulässige Ermittlungshandlung, nicht das Verfahren als solches. Die Auswirkungen eines derartigen Prozesshindernisses wären erheblich. Sie führten zur Schutzlosigkeit unbeteiligter Dritter sowie ihrer Individualrechtsgüter. Zudem negieren sie die Genugtuungsfunktion des Strafrechts. Ein Bestrafungsverbot ist deshalb ebenfalls abzulehnen.

III. Dies vorausgeschickt wird zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Nr. 2 (§ 69 Absatz 4 StPO-E)

Die Regelung ist zu weitgehend. Sie steht im direkten Widerspruch zum Grundsatz, die materielle Wahrheit aufzuklären. Zwar mag es Einzelfälle geben, in denen eine Besorgnis bestehen mag, dass ein Zeuge durch die wahrheitsgemäße Beantwortung einer Frage in erhebliche Gefahr gerät. Derartige Gefahren bestehen zunächst primär im Gerichtssaal und davor. Aus der Zeugenvernehmung selbst heraus ist eine derartige Gefahr – entgegen der Annahme vieler Zeugen – nicht zu besorgen. Für Ausnahmen hiervon bietet die bestehende Rechtslage bereits zahlreiche Möglichkeiten effektiven Zeugenschutzes. Die Einführung eines Auskunftsverweigerungsrechts dürfte weniger einen besseren Zeugenschutz vermitteln als vielmehr zu zahlreichen Disputen unter den Verfahrensbeteiligten führen, ob und ggf. wann hinreichend begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass Leib, Leben etc. eines Zeugen gefährdet sein könnten. Die einzige tatsächlich zu erwartende Folge dieser Regelung läge in einer zeitlich erheblich verlängerten Beweisaufnahme. So-fern die Zahl der Erledigungen nicht steigen sollen, bedürfte es konsequenterweise weiterer Personal- und Sachmittel, um diese längeren Beweisaufnahmen auszugleichen.

2. zu Nrn. 2 bis 4 (§§ 101, 101b StPO-E)

Die Ermittlungsbehörden werden seit Jahren immer weiter mit Dokumentations- und damit Verwaltungsaufgaben belastet, ohne dass es hierfür einen personellen Ausgleich bei den Strafverfolgungsbehörden gäbe. Obwohl es sich der Sache nach um Verwaltungsaufgaben handelt, sind die Dokumentationen gleichwohl vollständig von Ermittlungsbeamten zu leisten. Die nun auch für den Einsatz von

verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen beabsichtigten weiteren Erfassungs- und Berichtspflichten führen zu weiterem Personal- und Verwaltungsaufwand. Dieser wird dann notwendigerweise mit einer weiteren Reduzierung der Ermittlungen zugunsten des Dokumentationsaufwandes einhergehen. Da es sich bei der vorbeschriebenen Verwaltungsarbeit zu-dem um „ermittlungsfremde“ Tätigkeiten handelt, ist zu erwarten, dass über die notwendige Dokumentationszeit hinaus auch im Übrigen eine deutlich

zögerlichere Herangehensweise an die genannten Ermittlungsmethoden erfolgen wird. Verdeckte Ermittler werden typischerweise im Deliktsfeld der Organisierten Kriminalität eingesetzt. Insbesondere hier – z.B. bei der Bekämpfung der Clan-Kriminalität – sind dann Rückgänge der Aufklärungszahlen zu erwarten, was dieser Form der Kriminalität weiteren Aufschwung geben wird.

3. Zu Nr. 5

a) § 110a StPO-E

Die Vorschrift fasst primär die bislang bereits bestehenden Regeln für den Einsatz Verdeckter Ermittler zusammen (§§ 100b, 110a StPO) und ergänzt sie durch Bestimmungen des bislang in § 100d Abs. 1 und 2 StPO geregelten Kernbereichsschutz. Letztbezüglich wird damit positivgesetzlich geregelt, was bislang bereits infolge richterlicher Rechtsfortbildung gilt. Ausdrücklich orientieren sich nunmehr die Merkmale des Kernbereichs an den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefahrenabwehr.

Ob bei Maßnahmen nach der StPO ein bestimmter Bereich von Kommunikation höchstpersönlichen Inhalts und damit staatlicher Überwachung entzogen ist, hängt stets vom Einzelfall ab (Gercke/Grözinger in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, 7. Auflage 2023, § 100d StPO, Rn. 2). Die Grenzen sind pauschalen Betrachtungen – insbesondere im Vorfeld einer Maßnahme – schwer zugänglich. Der StPO-E versucht dessen ungeachtet eine Quadratur des Kreises. In der Praxis wird sich eine Einsatzplanung und Durchführung, die per se ein ungewolltes Eindringen in den Kernbereich ausschließt, aufgrund der Komplexität der Lebenssachverhalte nicht verwirklichen lassen. De facto bedeutet die Umsetzung des Gesetzes das notwendige Absehen von Verfolgung in bestimmten Bereichen, jedenfalls wird die Einsatzplanung für verdeckte Ermittler sowie für V-Personen künftig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein.

b) § 110b StPO-E

In der Begründung des Referentenentwurfs wird eingeräumt, dass die gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Leuten keineswegs zwingend ist. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur StPO bislang nicht gefordert, von der durch richterliche Rechtsfortbildung geprägten bisherigen Praxis abzuweichen. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung ist also zweifelhaft; der Referentenentwurf bezieht sich auf die Verfassungsrechtsprechung im Bereich der Gefahrenabwehr, die nicht ohne Weiteres auf den repressiven Bereich der Strafverfolgung übertragen werden kann. Sicher ist lediglich, dass insbesondere der im Entwurf vorgesehene Richtervorbehalt weitere erhebliche Personal- und Sachmittelkosten auslösen wird. Weder die Staatsanwaltschaften noch die Gerichte sind gegenwärtig in der Lage, die hierdurch verursachte Mehrarbeit leisten zu können. Es bedürfte der Einstellung weiterer Richter und Staatsanwälte einschließlich des notwendigen Unterstützungsbereichs.

Aus dem Inbegriff des § 110b StPO-E wird deutlich, dass zwischen V-Leuten und Informanten unterschieden werden soll. Jedoch ergibt sich dieser Unterschied nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus dessen Begründung:

„Die V-Person ist (...) weisungsunterworfen. So werden V-Personen etwa angeleitet, welche Information genau für das weitere Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden erforderlich ist. (...) Informanten liefern den Strafverfolgungsbehörden aus eigenem Impuls Informationen, die für ein Strafverfahren relevant sein können. Die Informanten handeln (...) nicht „im Auftrag“ der Strafverfolgungsbehörde.“

Diese Unterscheidung ist zwar zu begrüßen, sie gehört jedoch in das Gesetz, nicht in dessen Begründung. Eine derartige scharfe Trennung im Gesetzestext ist umso bedeutender, als die Gesetzes(entwurfs)fassung die Frage aufwirft, welchen Regeln solche Privatpersonen unterworfen sind, welche die Strafverfolgungsbehörden regelhaft und zuverlässig mit Informationen versehen und auf die die Polizei bauen kann, ohne diese Personen im eigentlichen Sinne zu „führen“. Die Bekämpfung sowohl der organisierten als auch der strukturellen Kriminalität fußt häufig auf Angaben von Informanten (auch solchen, die sich in einem

besonderen Näheverhältnis zum Beschuldigten befinden). Um die effektive Bekämpfung derartiger Verbrechen auch künftig zu ermöglichen, muss klargestellt werden, dass sich die Tätigkeit von Informanten auch künftig ausschließlich nach den Regeln der RiStBV (Anlage D) richten und die Anforderungen des StPO-E zu V-Personen auf sie keine Anwendung finden.

Die zeitliche Befristung des Einsatzes von V-Personen auf 3 Monate ist willkürlich und wird der Lebensrealität nicht gerecht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist von Amts wegen jederzeit zu beachten. Es wird Einsätze geben, in denen ein dreimonatiger Einsatz einer V-Person unverhältnismäßig wäre, andererseits aber auch Lebenssachverhalte, in denen ein weitaus großzügigerer Einsatz unabweislich ist zur Tataufklärung. Der geplante Richtervorbehalt stellt die jederzeitige Gewährleistung der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicher. Für weitere gesetzgeberische Beschränkungen besteht kein Bedarf.

Zu begrüßen ist die Öffnung des Straftatenkatalogs in § 110b Abs. 2 Satz 2 StPO-E auch für Straftaten der mittleren Kriminalität. Da die Frage, ob die Ermittlungen sich auf Bereiche mittlerer oder schwerer Kriminalität beziehen, insbesondere zu Beginn der Ermittlungen nicht immer eindeutig zu treffen ist, ist eine entsprechende Öffnung auch für § 110a StPO-E zu fordern. Warum jedoch der Einsatz von V-Leuten zu einer subsidiären Ermittlungsmaßnahme werden soll, die nur zulässig ist, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, erschließt sich nicht. Derartige Hürden führen allein zur Vermeidung entsprechender Ermittlungen, ohne dass hierfür ein Bedürfnis (wie z.B. ein schwerer Grundrechtseingriff) erkennbar ist.

Aus praktischen Erwägungen wenig nachvollziehbar ist die Begründung für das Erfordernis eines Wortprotokolls (nur) für Vernehmungen von V-Personen (§ 110b Abs. 5 StPO-E). Die Sorge, dass durch eine Zusammenfassung wichtige Informationen und Details einer Aussage verloren gehen könnten, gilt für jede Protokollierung und ist kein Alleinstellungsmerkmal bei Aussagen von V-Leuten. In der Praxis wird dies weitere Schwierigkeiten bereiten. Da die erkennbare Konnotation in der Ausdrucksweise regelmäßig Rückschlüsse auf den Urheber zulässt, ist zu besorgen, dass die beabsichtigte Ausnahme zur Regel wird.

Gewonnen ist hierdurch nichts, allein die notwendigen Begründungserfordernisse erschweren die Ermittlungen und erleichtern Rechtsmittel im Falle einer Verurteilung.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Folgen eines Verstoßes gegen die Ausschlussgründe des § 110 Abs. 6 StPO-E ebenfalls im Gesetz benannt würden. Es handelt sich dem Charakter nach um Ordnungsvorschriften, die bis zur Grenze bewussten Missbrauchs kein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen. Insbesondere zur Vermeidung andernfalls absehbarer Versuche in bestimmten Verteidigerkonstellationen, unliebsame Ermittlungsergebnisse auszuschließen, sollte dieser Punkt klargestellt werden. Das gleiche gilt für etwaige Verstöße gegen § 110 Abs. 7 und 8 StPO-E.

c) § 110c StPO-E

Eine vorsorgliche richterliche Genehmigung zur Begehung von Straftaten ist rundweg abzulehnen. Es bleibt dabei, dass Ermittlungsbehörden Straftaten verfolgen, nicht verursachen sollen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18. Dezember 2014 – 2 BvR 209/14 –, Rn. 43, juris). Dies gilt erst recht für Richter. Begehen verdeckte Ermittler oder V-Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit Straftaten, so sind diese zunächst nach allgemeinen, insbesondere Notstandskriterien zu beurteilen. Der Wunsch, rechtswidrige Taten im Vorhinein durch Richterspruch für rechtmäßig zu erklären, ist ein klarer Rechtsverstoß. Nur die Legislative, nicht die Judikative bestimmt vorab, ob ein Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig sein soll.

Auch die Folgen einer Tatprovokation lassen sich nicht in ein Korsett zwingen, wie es der StPO-E beabsichtigt. Auch insoweit gibt es eine klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, wonach „die Strafgerichte es (...) zu erwägen haben, in [derartigen] Fällen ausdrücklich ein Verwertungsverbot bezüglich der unmittelbar durch die rechtsstaatswidrige Tatprovokation gewonnenen Beweise, also insbesondere bezüglich der unmittelbar in die rechtsstaatswidrige Tatprovokation verstrickten Tatzeugen, auszusprechen.“ (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 18. Dezember 2014 – 2 BvR 209/14 –, Rn. 53, juris). Hiervon sollte aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen nicht abgewichen werden. Die Schwierigkeiten beim dogmatisch fraglichen Versuch, den Rechtsstaat zur Vermeidung eines gleichwohl gewünschten Verfahrenshindernisses förmlich „einzufangen“, zeigt sich in der untauglichen Verwendung diverser unbestimmter Rechtsbegriffe („angemessenes Verhältnis“, „erhebliche Einwirkung“ u.a.). Diese widersprechen klar dem Anspruch des StPO-E, durch klar definierte Einsatzvoraussetzungen einen angemessenen Ausgleich im Spannungsfeld von effektiver Strafverfolgung und rechtsstaatlich gebotener Transparenz und Kontrolle zu schaffen.

Mit freundlichem Gruß

Marco Besselt
Stv. Bundesvorsitzender
(Bundesgeschäftsführer)

Boris Bochnick
FB Richter und Staatsanwälte
der DJG Bund